

Newsletter

"Hände weg von Klassischen Lebensversicherungen, her mit Fondspolice"

Ausgabe Januar 2011

18.01.2011



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

in dem folgenden Newsletter Januar möchten wir gemeinsam in das Thema "Lebensversicherungen" einsteigen und Ihnen interessante Artikel zeigen.

Lebensversicherungen sind längst nicht mehr die Vorsorge die zur schließung Ihrer Rentenlücke geeignet sind, den von Jahr zu Jahr werden die Zinsen gesenkt geschweige den Überschüsse erwirtschaftet.

Viel Spaß bei den folgenden Artikeln...

Ihr exorior Team

Lebensversicherungen im Zinstief

Mit den Zinsen geht's bergab, mit der Rendite klassischer Lebensversicherungen ebenso. Das reißt Löcher in die private Altersvorsorge.

Die niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt machen nicht nur den privaten Krankenversicherungen, sondern auch den Lebensversicherern das Leben schwer. „Die Unternehmen haben in der klassischen Lebensversicherung langfristig garantierte Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden“, sagt Tim Ockenga.

„Der durchschnittliche Garantiezins liegt für die Branche bei rund 3,4 Prozent, und in Abhängigkeit vom Neugeschäft werden die meisten noch auf lange Sicht einen Zins von über 3 Prozent bedienen müssen“, so der Leiter der deutschen Versicherungsanalyse bei Fitch Ratings.

Da diese Garantien per Gesetz sicher erwirtschaftet werden müssen, macht der Anteil festverzinslicher Papiere rund 85 Prozent der Kapitalanlagen aus. Mit Bundesanleihen, die nach einer längeren Abwärtsphase (siehe Chart) im Schnitt gerade noch 2,3 Prozent Zinsen bringen, ist da nicht viel zu holen. „Sinken die Zinsen für diese Papiere, so sinken unweigerlich die Kapitalanlageergebnisse der Gesellschaften“, so Ockenga.

Mit der Überschussbeteiligung geht's bergab

Und damit schlussendlich auch die Überschussbeteiligungen der Versicherer. Bestandskunden bekommen also weniger Rendite auf ihr eingesetztes Kapital. Das dürfte Lücken in die geplante Altersvorsorge reißen. Für Neukunden läuft es nicht besser. Denn auch der Garantiezins von 2,25 Prozent wackelt.

Für die Branche ist die Frage dabei nicht „ob“, sondern „wann“. „2012 erwarte ich eine Absenkung auf unter 2 Prozent, wenn die Zinsen nicht plötzlich erheblich steigen“, so Lukas Ziewer, Experte der Praxisgruppe Versicherungen bei der Unternehmensberatung Oliver Wyman. Werfen klassische Policen aber nichts mehr ab, müssen Alternativen her.

Garantiezins soll auf 1,75 Prozent sinken

Der Garantiezins für Lebensversicherungen soll 2011 gesenkt werden – früher und stärker, als die Branche erwartet hat.

Das Bundesfinanzministerium will für Verträge, die vom 1. Juli 2011 an abgeschlossen werden, den Garantiezins von derzeit 2,25 Prozent auf 1,75 Prozent senken. Zuletzt war der Zinssatz im Jahr 2007 abgesenkt worden.

Experten hatten frühestens für 2012 eine Anpassung

erwartet.

Lebensversicherungen werden damit deutlich unattraktiver, die Branche fürchtet um ihre Absatzchancen und protestiert gegen die Pläne. Für eine Änderung des Zinses gebe es 2011 keinen Anlass, so der Branchenverband GDV. Auch die Deutsche Aktuarvereinigung, in der die Mathematiker der Versicherungen vertreten sind, hatte vorgeschlagen, den Zins 2011 unverändert zu lassen.

Der Vorschlag des Bundesfinanzministeriums soll nun mit allen Beteiligten abgestimmt werden. Die Versicherer stehen derzeit unter starkem Druck, im anhaltenden Zinstief ausreichende Erträge für die Policen zu erwirtschaften.

Rückkaufswerte: Sammelklage gegen Allianz

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat eine Sammelklage gegen die Allianz Lebensversicherung beim Landgericht Stuttgart eingereicht. 80 Kunden hatten ihre Lebensversicherung vor Vertragsende gekündigt und einen nach Auffassung der Verbraucherzentrale zu geringen Rückkaufswert erhalten. Durch die Klage sollen die Kunden einen Nachschlag bekommen.

Als vorläufiger Streitwert wird in der Klage 40.000 Euro, das sind 500 Euro pro Kunde, angenommen. Es geht um Nachzahlungen für Verträge, die zwischen Mitte 2001 und Ende 2007 abgeschlossen wurden. Die Verbraucherzentrale hält die Klauseln zur Berechnung des Rückkaufswerts und zum Stornoabzug für unwirksam. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat ähnliche Klauseln aus älteren Verträgen der Allianz bereits für ungültig erklärt.

„Zwar gibt es bislang keine Entscheidung des BGH zu den neueren Klauseln. Die Verbraucherzentrale kann sich aber auf ein von ihr erwirktes Urteil des Landgerichts Stuttgart stützen, das die von der Allianz verwendeten neueren Klauseln für unwirksam befand (Urteil vom 5.10.2010, Az.: 20 O 87/10)“, heißt es in einer Mitteilung der Verbraucherzentrale. In der Entscheidung gehe es aber nur um die Wirksamkeit der Klauseln, in der jetzt eingereichten Sammelklage gehe es ums Geld.

Es ist nicht die erste Klage der Verbraucherzentrale gegen Versicherer. Auch gegen Ergo, Generali, Iduna und Deutscher Ring zog die Behörde bereits erfolgreich vor Gericht.

Impressum

exorior
Beekefeld 2
31559 Haste

Email: info@exorior.de
Telefon: +49 5723 749800
Fax: +49 57237498014

Geschäftsführer Barbara Berger
USt-IdNr. DE254762891
Handelsregistergericht Amtsgericht Stadthagen
Handelsregisternummer HRB 200560

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

Behörde Industrie- und Handelskammer Hannover
Anschrift Schiffgraben 49
PLZ und Ort 30175 Hannover
Telefon +49 (0) 511 - 3107 - 0
Fax +49 (0) 511 - 3107 - 333

Zuständige Aufsichtsbehörde

Behörde Landkreis Schaumburg
Anschrift Jahnstr. 20
PLZ und Ort 31655 Stadthagen
Telefon +49 (0) 5721 - 703 - 0

*Die Vermittlung von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sowie die Vermittlung von Verträgen über Darlehen bedarf der Erlaubnis gem. § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO. Für das Erbringen von Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes bedarf es der Erlaubnis gem. § 34c GewO Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO. Die Vermittlung von Girokonten ist nicht erlaubnispflichtig.